



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 20.11.2024	920/GV/XIX	Amt III- Rm/pa
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	26.11.2024	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2024	vorberatend
Ausschuss für Umwelt, Bau und Infrastruktur	04.12.2024	vorberatend
Gemeindevertretung	12.12.2024	beschließend

Errichtung einer Einfeldsporthalle

Um- und Anbau sowie der damit verbundenen Grundsanierung der Mehrzweckhalle und Errichtung eines Zwischen-/Verbindungstraktes mit Nebenräumen

hier: Vergabe von Bauleistungen durch den Gemeindevorstand nach durchgeführtem Vergabeverfahren

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, dass die Vergabe von Bauleistungen zu dem Gesamtprojekt „Sport- und Kulturzentrum Schloßborn“ nach erforderlichem und jeweils durchzuführenden Vergabeverfahren durch den Gemeindevorstand ohne Zuständigkeitsabgrenzung gemäß § 1 (3), Satz 8 und 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Glashütten erfolgt.

Entsprechende Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Erläuterungen:

Die Vergabe der Bauleistungen kann nur nach Durchführung eines Vergabeverfahrens erfolgen. Neben Angebotspreis können hierbei auch sogenannte weiche Kriterien entscheidende Zuschlagskriterien sein, was in den Vergabeunterlagen bei Veröffentlichung derselben verbindlich festgeschrieben sein muss. Nach Angebotseingang und Auswertung der Bewerbungsunterlagen ist der Zuschlag gemäß den zuvor festgelegten Zuschlagskriterien an einen der Bieter mit einhergehendem Leistungsanspruch zu erteilen. Nur wenn bei Annahme des günstigsten Angebotes eine wirtschaftliche Vergabe nicht erreicht wird (Überschreitung der zuvor berechneten Kosten um deutlich mehr als 20%) kann das Vergabeverfahren aufgehoben werden. Es ist hierbei festzuhalten, dass nicht erst durch Auftragserteilung nach Zuschlag eine werksvertragliche oder sonstige schuldrechtliche Verpflichtung erwächst, sondern gewissermaßen bereits mit Einleitung eines Vergabeverfahrens.

Es ist absehbar, dass im Zuge der Baumaßnahmen Vergaben durchgeführt werden, deren Auftragsvolumen mehrheitlich die in der Hauptsatzung der Gemeinde Glashütten §1 (3) ge-

setzte Zuständigkeitsabgrenzung des Gemeindevorstandes überschreiten. Damit wäre bereits die Gemeindevertretung mit Ihren zuständigen Gremien vor Durchführung vieler Vergabeverfahren zu involvieren, was einen erheblichen Zeitaufwand bedeutet und kaum überschaubare Auswirkungen auf den Bauzeitenablauf mit sich führen würde.

Die Baukosten werden nach DIN 276 bis in die 4. Ebene geführt und dem Planungs- und Ausführungsstand entsprechen aktualisiert. Die Gewerke sind der Bauabschnittsreihenfolge entsprechend 1. BA: Sporthalle und Zwischentrakt; 2. BA: ehemalige Mehrzweckhalle, in zwei Lose aufgeteilt, die, um unnötige Schnittstellen zu vermeiden und kostengünstigere Angebote zu erhalten, jeweils an einen Auftragnehmer vergeben werden sollen. Dies ermöglicht auch eine getrennte Gesamtkostenbetrachtung, um die Baukostenbeteiligung des Hochtaunuskreises an der Einfeldsporthalle besser darstellen zu können. Synergieeffekte und Mehrungen in den Nutzflächen müssen hierbei separat betrachtet werden.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister